

1. In Fällen der Gleichnamigkeit gilt grundsätzlich das Gerechtigkeitsprinzip der Priorität. Dieses streitet vorliegend für den Beklagten (hier: Ralf Sartorius), denn dieser ist der Klägerin (hier: Sartorius GmbH) bei der Registrierung der streitgegenständlichen Domain (hier: sartorius.at) zuvorgekommen.

2. Eine Einschränkung des Prioritätsgrundsatzes ist vorliegend nicht angezeigt, da es für die nicht bekannte Klägerin zumutbar ist, sich gegebenenfalls eine Domain mit einem unterscheidungskräftigen Namenszusatz zu suchen, z.B. die Domain „sartorius-gmbh.at“.

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

In der Sache Sartorius mbH, vertreten durch den Geschäftsführer *****, Franzosengraben 12, 1030 Wien, Österreich, Klägerin, Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Ralf Möbius, Wolfenbütteler Straße 1a, 30519 Hannover, gegen Ralf Sartorius, Bunzlauer Weg 28, D-40627 Düsseldorf, Beklagter, Prozessbevollmächtigte Rechtsanwälte *****, erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24, auf die mündliche Verhandlung vom 20. Oktober 2004 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske, den Richter am Landgericht Zink, den Richter Dr. Korte für Recht:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss: Der Streitwert wird festgesetzt auf €50.000,- €

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Freigabe der Internetdomain www.sartorius.at.

Die Klägerin ist eine im Jahr 1971 gegründete österreichische GmbH mit Sitz in Wien. Sie ist ein Tochterunternehmen des international tätigen Sartorius-Konzerns mit Hauptsitz in Göttingen. Die Sartorius AG ist Anbieter von Labor- und Prozesstechnologie. Sie wurde 1870 gegründet und beschäftigt derzeit rund 3.750 Mitarbeiter. Die Sartorius AG ist Inhaberin der Wortmarke „SARTORIUS“ (Bl. 2).

Der Beklagte ist wohnhaft in Deutschland. Er hat für sich bei der österreichischen Vergabestelle für Domain-Namen „nic.at“ die Domain „www.sartorius.at“ registrieren lassen. Er nutzt diese Seite u.a. zur Veröffentlichung von Informationen über sich und seine Familie.

Unstreitig vergibt die „nic.at“ Domain-Namen mit der Top-Level-Domain (TLD) „.at“ unabhängig davon, ob der jeweilige Antragsteller aus Österreich stammt oder dort ansässig ist.

Die Klägerin vertritt die Ansicht ihr stehe hinsichtlich der Domain „www.sartorius.at“ gegen den Beklagten ein Unterlassungsanspruch gemäß § 12 BGB zu. Für sie streite insbesondere im Hinblick auf ihre gleichlautende Wortmarke der Grundsatz der Priorität. Jedenfalls folge der Anspruch aus der Abwägung der Parteiinteressen, da sie - die Klägerin - im Gegensatz zum Beklagten in Österreich ansässig sei und dort über die streitgegenständliche Domain ihre Waren und Dienstleistungen anbieten wolle. Der Verkehr erwarte unter der TLD „.at“ ein Angebot mit einem klaren Bezug zu Österreich (Beweisangebot: Sachverständigengutachten). Ferner beruft sich die Klägerin darauf, sie verfüge zumindest über eine „erhebliche“ Verkehrsgeltung. Fast jeder, der die streitgegenständliche Adresse direkt in die Browserzeile eingebe, erwarte dort ein Angebot von ihr,

der Klägerin. Der Beklagte müsse sich daher ggf. einen unterscheidungskräftigen Namenszusatz suchen.

Die Klägerin beantragt: Der Beklagte wird verurteilt, durch schriftliche Erklärung die Internetdomain „sartorius.at“ gegenüber der zuständigen Vergabestelle, der nic.at Internet Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaft m.b.H., Jakob-Haringer-Straße 8, 5020 Salzburg, Österreich, zu löschen. Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat in der öffentlichen Sitzung vom 22. Oktober 2004 unter Beweisangebot vorgetragen, ab 1. Oktober 2004 einen Arbeitsraum in 8670 Krieglach, Österreich, angemietet zu haben (vgl. insoweit Anlage B 1).

Die Klägerin hat diesen Vortrag bestritten.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch nicht zu.

Ein markenrechtlicher Anspruch scheidet schon deshalb aus, weil der Beklagte die streitgegenständliche Seite unstreitig ausschließlich im privaten Verkehr und somit außerhalb des Anwendungsbereichs der §§ 5, 15 MarkenG nutzt.

Der geltend gemachte Anspruch folgt auch nicht aus § 12 BGB, so dass der Klägerin zugemutet werden muss, sich ggf. einen Domain-Namen mit einem unterscheidungskräftigen Namenszusatz zu suchen, beispielsweise die Domain „sartorius-gmbh.at“. Durch die Registrierung und Nutzung des Domain-Namens „www.sartorius.at“ hat der Beklagte nicht das Namensrecht der Klägerin verletzt.

Der vorliegende Fall zeichnet sich durch die Gleichnamigkeit der Parteien aus: beide heißen „Sartorius“. In Fällen der Gleichnamigkeit gilt grundsätzlich das Gerechtigkeitsprinzip der Priorität (BGH, U. v. 22.11.2001, Az.: I ZR 138/99, Abs. Nr. 36 - zitiert nach Juris) Dieses streitet vorliegend für den Beklagten, denn dieser ist der Klägerin bei der Registrierung der streitgegenständlichen Domain zuvorgekommen.

Eine Einschränkung des Prioritätsgrundsatzes ist vorliegend nicht angezeigt. Grundsätzlich kann es niemandem verwehrt sein, sich in redlicher Weise unter seinem eigenen Namen im geschäftlichen oder nicht-geschäftlichen Bereich zu betätigen (BGH, a.a.O., Absatz-Nr. 35). Ausnahmen vom Prioritätsgrundsatz sind daher nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen denkbar. Sie kommen bei Streitigkeiten um Domain-Namen allenfalls dann in Betracht, wenn der später gekommene Namensträger eine überragende Bekanntheit genießt und der Verkehr seinen Internet-Auftritt unter diesem Namen erwartet, während der aktuelle Inhaber des Domain-Namens kein besonderes Interesse an gerade dieser Internet-Adresse dartun kann (BGH, a.a.O., Leitsatz zu Ziff. 4). Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Der Kammer war die Firma Sartorius vor Anhängigkeit des vorliegenden Rechtsstreits nicht bekannt. Auch dem Parteivortrag sind keine Indizien dafür zu entnehmen, dass die Sartorius AG auch nur ansatzweise eine „überragende Bekanntheit im soeben genannten Sinne genösse. Erst recht gilt dies für die Klägerin.

Eine Abweichung vom Prioritätsgrundsatz ist auch nicht deshalb geboten, weil es vorliegend um einen Domain-Namen mit der TLD “.at“ geht. Auf den weiteren Vortrag des Beklagten in der Sitzung vom 22. Oktober 2004 kommt es dabei nicht an. Allein der Umstand, dass die Klägerin in Österreich ansässig und dort auch geschäftlich tätig ist, rechtfertigt selbst dann keine Durchbrechung des Prioritätsgrundsatzes, wenn man unterstellt, dass der Beklagte weder im

Hinblick auf seine Person noch auf die Gestaltung seines Internetangebots einen Bezug zu Österreich dartun kann. Country-Code-TLDs (Länderkennungen) besitzen im Verkehr keine hinreichende namensrechtlich relevante Kennzeichnungskraft. Der Verkehr erwartet hinter einer Domain mit der TLD „.at“ keineswegs zwingend ein Angebot mit einem wie auch immer gearteten Österreich-Bezug. Dafür spricht bereits, dass die Registrierung eines Domain-Namens unter dieser TLD gerade nicht an den Nachweis eines Bezuges des jeweiligen Antragstellers und/oder Angebotes zu Österreich gebunden ist. Dies ist auch weiten Teilen des relevanten Verkehrskreises durchaus bewusst, nämlich jedenfalls denjenigen Internetnutzern, die schon einmal für sich selbst eine Internet-Domain mit der TLD „.at“ registriert haben. Einer Vielzahl anderer Internetnutzer dürfte wiederum völlig unklar sein, welche Bedeutung die Endungen von Internet-Domain-Namen überhaupt haben.

In diesem Sinne hat auch schon das OLG Karlsruhe in einer Entscheidung zur Domain „badwildbad.com“ (U. v. 9.6.1999, 6 U 62/99) ausgeführt, die TLD „.com“ verfüge nicht über namensmäßige Kennzeichnungskraft und trete gegenüber dem Bestandteil „badwildbad“ in seiner Bedeutung für den Gesamteindruck völlig zurück. Weder sei jedem Nutzer des Internets bekannt, dass unter dem Kürzel „.com“ überwiegend kommerziell handelnde Unternehmen aufträten noch seien nichtkommerziell handelnde Personen gehindert, Informationen unter der TLD „.com“ über das Internet anzubieten.

Eine erhebliche Verwässerung der Bedeutung von TLDs bewirkt schließlich auch die im Internet weit verbreitete Übung, Country-Code-TLDs gezielt zweckentfremdet, nämlich gerade nicht als Kennzeichen für eine bestimmte geographische Herkunft, sondern als Fortsetzung der jeweiligen Namensbezeichnung einzusetzen. Als Beispiel aus der Rechtsprechung (OLG Hamburg, U. v. 16.6.2004, Az.: 5 U 162/03) ist hierfür etwa der Domain-Namen „tipp.ag“ anzuführen, in dem die Endung „.ag“ ersichtlich nicht als Länderkennung für "Antigua and Barbuda" verwendet wird, sondern für „Aktiengesellschaft“ stehen soll. Weitere Beispiele sind die Domains „verona.tv“ (vgl. hierzu OLG Hamburg, B. v. 4.2.2002, Az.: 3 W 8/02), „bullypara.de“ und „ich.ag“ (vgl. zu den beiden letztgenannten: OLG Hamburg, U. v. 16.6.2004, Az.: 5 U 162/03).

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

Anmerkung*

I. Das Problem

Beide Streitparteien heißen mit Firmen- bzw. Familiennamen "Sartorius". Das in Österreich ansässige Unternehmen als Inhaberin der der Wortmarke "SARTORIUS" klagte seinen deutschen Namensvetter, der unter <http://www.sartorius.at> u.a. Informationen über sich und seine Familie verbreitete sowie Ahnenforschung betrieb. Ein besonderer Bezug zu Österreich konnte nicht festgestellt werden.

Das LG Hamburg hatte zu entscheiden, wem die besseren Rechte an der vom Beklagten registrierten Domain "sartorius.at" zukämen?

II. Die Entscheidung des Gerichtes

Die Klage wurde abgewiesen. Zunächst betonte das LG Hamburg, dass ein markenrechtlicher Anspruch schon deshalb ausschied, weil der Beklagte die streitgegenständliche Seite unstrittig ausschließlich im privaten Verkehr und somit außerhalb des Anwendungsbereichs der §§ 5, 15

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at.

dMarkenG nutzte.

Grundsätzlich könnte es niemandem verwehrt sein, sich in redlicher Weise unter seinem eigenen Namen im geschäftlichen oder nicht-geschäftlichen Bereich zu betätigen. Daher wäre die Registrierung und Verwendung der Domain "sartorius.at" durch den Beklagten zu privaten Zwecken rechtmäßig. Daran änderte weder die österreichische Top-Level-Domain ".at" etwas zugunsten der in Wien ansässigen Klägerin, noch wäre eine Einschränkung des unter Gleichnamigen herrschenden Prioritätsprinzips der Domainanmeldung angezeigt, da die Klägerin weder vorgebrachter- noch festgestelltermaßen eine überragende Bekanntheit iSd der gefestigten Rsp genoss.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Die E des LG Hamburg steht durchaus im Einjlag mit der österreichischen Rsp in Domainsachen. Das vorliegende Urteil macht in exemplarischer Weise die bei Domainstreitigkeiten unter Gleichnamigen auftretenden Herausforderungen deutlich. Darüber hinaus nimmt das LG Hamburg zur Bedeutung von Top-Level-Domains Stellung.

1. Gleichnamigkeit

Vollinhaltlich beizupflichten ist dem LG Hamburg zunächst darin, dass Domainstreitigkeiten unter Gleichnamigen um die zugehörige "Namensdomain" (zu diesem Begriff bereits *Thiele*, Entscheidungsanmerkung zu *bernhart.at*, wbl 2001, 493, 495) vom Gerechtigkeitsprinzip der Priorität geprägt ist. Entscheidender Prioritätszeitpunkt ist dabei nicht die "Gnade der frühen Geburt" des jeweiligen Kennzeichenträgers, sondern die juristische Sekunde der Domainregistrierung. Ausnahmen vom Prioritätsgrundsatz sind nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen denkbar. Sie kommen bei Streitigkeiten um Domains allenfalls dann in Betracht, wenn der später gekommene Namensträger eine überragende Bekanntheit genießt und der Verkehr seinen Internet-Auftritt unter diesem Namen erwartet, während der aktuelle Inhaber der Namensdomain kein besonderes Interesse an gerade dieser Internet-Adresse dartun kann (so BGH 22.11.2001, I ZR 138/99 – *shell.de*; insoweit zustimmend *Thiele*, Shell gegen Shell – eine neue Dimension des Domainrechts? MR 2002, 245; ebenso *Fallenböck*, "shell.de" – Zum Recht der Gleichnamigen bei Internet Domains, RdW 2002, 525; nachfolgend OGH 5.11.2002, 4 Ob 207/02y – *ams.at*, ecolex 2003/86, 182 m Anm *Schanda* = EvBl 2003/44, 223 = JUS Z/3516 = wbl 2003/92, 145 = ÖBl 2003/36, 140 m Anm *Fallenböck*; 25.3.2003, 4 Ob 42/03k – *rtl.at*, ecolex 2003/317, 773 m Anm *Schanda* = ÖBl 2004/11, 35 m Anm *Fallenböck* = MR 2004, 63). Die Klägerin konnte keinerlei "überragende" Bekanntheit dartun, der Beklagte hingegen ein legitimes und eigenes (namens-)rechtliches Interesse.

2. Bedeutung der Top-Level-Domain (TLD)

Das Prioritätsprinzip unter Gleichnamigen hat – so das LG Hamburg – auch für Domain-Namen mit der TLD ".at" Gültigkeit.

Der Verkehr erwartet hinter einer Domain mit der TLD „.at" keineswegs zwingend, d.h. stets und ausnahmslos, ein Angebot mit einem wie auch immer gearteten Österreich-Bezug. Dafür spricht – so die Hamburger Richter – bereits, dass die Registrierung einer Domain unter dieser TLD gerade nicht an den Nachweis eines Bezuges des jeweiligen Antragstellers und/oder Angebotes zu Österreich gebunden ist (vgl. die AGB 2003/Version 2.0 vom 1.12.2003 der NIC.at GmbH, abrufbar unter <http://www.nic.at/de/docs/AGB-2003.pdf>). Dem LG Hamburg ist insoweit beizupflichten, als der Zeitvorrang im Domainstreit unter Gleichnamigen nicht von der Verwendung der jeweiligen Top-Level-Domain abhängt. Die Beurteilung der überragenden Bekanntheit, aber vor allem auch des besonderen eigenen Interesses an der Namensdomain können hingegen sehr wohl von der jeweiligen TLD beeinflusst werden. Hält beispielsweise ein

Namensträger sämtliche TLDs besetzt, was praktisch kaum vorkommt, aber technisch möglich wäre, könnte sich für den zeitlich nachfolgenden Namensträger daraus durchaus ein Argumentationsspielraum ergeben (vgl. ansatzweise BGH 17.5.2001, I ZR 216/99 – *mitwohnzentrale.de*, GRUR 2001, 1061, 1064; *Schafft*, Die systematische Registrierung von Domain-Varianten, CR 2002, 434 mwN).

Lediglich eingeschränkte Zustimmung verdient die Ansicht des LG Hamburg, dass eine erhebliche Verwässerung der Bedeutung von TLDs schließlich auch die im Internet weit verbreitete Übung bewirke, Country-Code-TLDs gezielt zweckentfremdet, nämlich gerade nicht als Kennzeichen für eine bestimmte geographische Herkunft, sondern als Fortsetzung der jeweiligen Namensbezeichnung einzusetzen. Bislang richtet sich das kennzeichenrechtliche Augenmerk bei Domainstreitigkeiten vornehmlich auf die sogenannte Second-Level-Domain (SLD), also denjenigen nur durch einen Punkt getrennten Teil der Internet-Domain links neben der Top-Level-Domain (TLD). Nach der soweit ersichtlich einzigen zu dieser Thematik ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung (OGH 25.3.2003, 4 Ob 42/03k – *rtl.at*, *ecolex* 2003/317, 773 m Anm Schanda = ÖBl 2004/11, 35 m Anm *Fallenböck* = MR 2004, 63) hat die Top-Level-Domain keine kennzeichnende Wirkung, sodass es bei Kollisionen mit Namens- oder sonstigen Kennzeichenrechten allein auf die SLD ankommen soll. Auf internationaler Ebene hat sich durch die Einführung der neuen Top Level Domains (TLDs) die Zahl der Rechtsstreitigkeiten eher vervielfacht als verringert. Das angestrebte Ziel, eine Diversifikation – und damit eine Entspannung der Domainkonflikte – zu bewirken, dürfte sich als illusorisch erweisen. Dies wohl zu einem erheblichen Anteil angesichts der recht eindeutigen Spruchpraxis österreichischer Gerichte zur fehlenden Unterscheidungskraft von TLDs, sodass insbesondere die als Ausweichdomains zum .com-Level angedachten .info- und .biz-Domains schwerlich eine das darunter abrufbare Angebot identifizierende (und mithin von anderen Kennzeichenträgern abgrenzende) Funktion bislang übernehmen konnten.

Die Top-Level-Domains so wie bisher bei der Beurteilung der kennzeichenrechtlichen Verwechslungsgefahr in jedem Fall weiterhin gänzlich unberücksichtigt zu lassen, hieße an der Virtualität der Netzkultur vorbeizuschauen. Die Zeichenähnlichkeit ist in Domainrechtsstreitigkeiten zwar primär für die Second-Level-Domain zu beurteilen. Die TLD ist jedoch mit zu berücksichtigen, da sie ganz wesentlich verstärkende, abschwächende oder neutrale Zusätze zur Gesamtbeurteilung der zu prüfenden Verwechslungsgefahr beisteuert (eingehend zur Begründung dieser Auffassung jüngst Thiele, *kennzeichen.egal* – zur Unterscheidungskraft von Top-Level-Domains, abrufbar unter <http://www.rechtsprobleme.at>, online seit 23.12.2004).

IV. Zusammenfassung

Unter Gleichnamigen entscheidet im Domainstreit das Gerechtigkeitsprinzip der Priorität, maW "wer zuerst kommt, mahlt zuerst". Dieser gemeinrechtliche Grundsatz aus dem Sachsenspiegel wird nur ausnahmesweise dann durchbrochen, wenn einer der beteiligten Namensträger überragende Bekanntheit besitzt. Dies ist bei "Sartorius" nicht der Fall.